

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Gemeinde Höri

Beschluss	26. November 2024
Inkrafttreten	1. Januar 2025

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch die Politische Gemeinde Höri.

² Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten und bezweckt die Gewährleistung eines geordneten Betriebs sowie die Verhinderung von Vandalismus und illegaler Abfallentsorgung.

³ Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, werden die Aufnahmen den zuständigen Polizei- oder Strafverfolgungsorganen zur Ahndung übergeben.

Art. 2 Verantwortliche Behörde

Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Art. 4 Art und Zeitraum der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung kann im Rahmen der Echtzeitüberwachung, d.h. direkter Sichtung der Aufnahme am Bildschirm oder als passive Überwachung mittels Aufzeichnung der Aufnahme mit nachträglicher Auswertung erfolgen.

² Die Überwachung kann an allen Wochentagen während 24 Stunden erfolgen. Sie ist zeitlich auf das notwendige Minimum zu beschränken.

³ Der Überwachungsperimeter ist so einzustellen, dass lediglich die zum Schutzzweck nötigen Bereiche erfasst werden. Sie ist räumlich auf das notwendige Minimum zu beschränken.

⁴ Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatbereiche erfasst werden.

Art. 5 Bekanntgabe, Kennzeichnungspflicht, Transparenz der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln oder Piktogramme, erkennbar zu machen.

² Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen mit folgenden Informationen für jede einzelne Videoüberwachungsinstallation:

- a. Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum)
- b. Überwachungszeitraum
- c. Bild des überwachten Perimeters

Art. 6 Datensicherheit

Das Bildmaterial ist an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Art. 7 Einsichtnahme und Auswertung

¹ Die Gemeinde darf die Aufzeichnungen zur Klärung von Ereignissen im Sinne von Artikel 1 sichten und auswerten, wenn

- a. ihre Mitarbeitenden einen konkreten Vorfall feststellen;
- b. ihr ein konkreter Vorfall gemeldet wird.

² Die Verwaltungsleitung ist für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich und bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Mitarbeitenden.

³ Zum Unterhalt der technischen Videoanlagen ist ausschliesslich das technische Wartungspersonal zugelassen.

Art. 8 Protokollierung

¹ Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

² Die Auswertung der Protokolldaten erfolgen nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

³ Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch die Verwaltungsleitung bestimmten Personen.

⁴ Die Protokolldaten sind sechs Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art. 9 Datenweitergabe an Dritte

¹ Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich den folgenden Behörden weitergegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinde, auf deren Ersuchen hin;
- b. den Behörden, bei denen Anzeige erstattet wird oder Rechtsansprüche verfolgt werden, soweit dies für ein straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind nach Möglichkeit unkenntlich zu machen.

Art. 10 Informationspflicht

Werden durch die Auswertung der Videoaufnahmen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald die in Artikel 1 definierten Zwecke es zulassen.

Art. 11 Auskunftsrecht

Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten richten sich nach den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Zürich.

Art. 12 Datenaufbewahrung und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen müssen nach spätestens 30 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet bzw. überschrieben werden, sofern sie nicht nach Artikel 9 weitergegeben werden.

² Bei einer Bekanntgabe an Dritte nach Artikel 9 sind die Aufnahmen aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald Aufnahmen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind diese zu vernichten.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der Rekursfrist per 1. Januar 2025 in Kraft. Das bisherige Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Gemeinde Höri vom 8. August 2017 und weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Gemeinderat Höri

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Verwaltungsleiterin: Nathalie Homberger

Anhang – Liste der Videoüberwachungsinstallationen (Art. 5 Abs. 2)

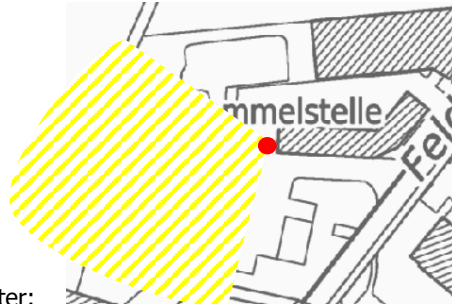


Standort Kamera

Überwachter Perimeter

1. Sammelstelle Feldwies

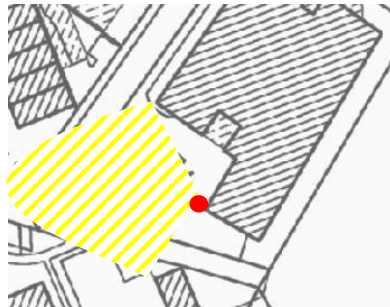
Adresse: Feldwiesstrasse (Höhe Nr. 12), 8181 Höri
Überwachungszeitraum: ganzjährig 24 Stunden
Überwachungszone: Unterflursammelstelle, Altkleidercontainer



Überwachter Perimeter:

2. Sammelstelle Gentert

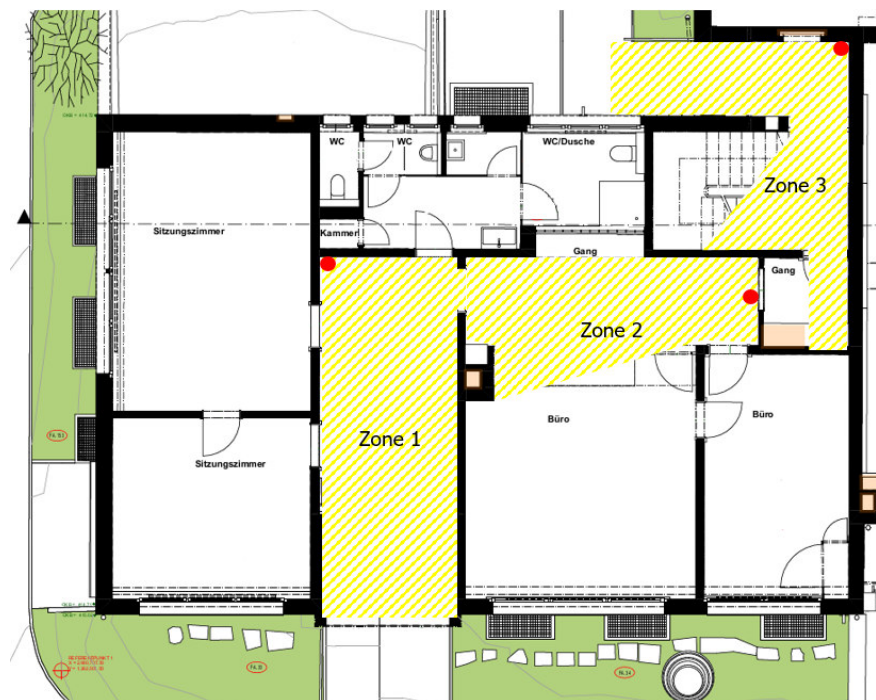
Adresse: Gentertstrasse 21/23, 8181 Höri
Überwachungszeitraum: ganzjährig 24 Stunden
Überwachungszone: Unterflursammelstelle, Containerplatz



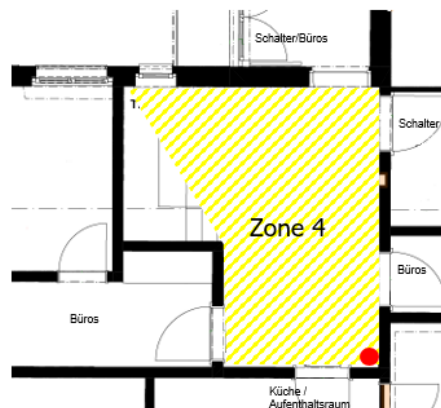
Überwachter Perimeter:

3. Gemeindehaus

Adresse: Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri
Überwachungszeitraum: ganzjährig 24 Stunden
Überwachungszone: öffentliche Bereiche des Gemeindehauses



Überwachter Perimeter EG:



Überwachter Perimeter OG: